



# Protokoll der 24. Sitzung der beratenden Kommission / Cocosol

---

Datum: 24. August 2021  
Ort: Staatsarchiv des Kantons Bern  
Zeit: 09.30 bis 13 Uhr

---

Aktenzeichen: 924-3719/6/2

<b>Vorsitz:</b>	Luzius Mader	Präsident Ehem. Delegierter des EJPD für Opfer von FSZM und ehem. Stv. Direktor Bundesamt für Justiz
<b>Mitglieder:</b>	Urs Allemann-Cafilisch	Ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe, Betroffener
	Christian Raetz	Ehem. Leiter «Bureau cantonal de médiation VD»
	Theresia Rohr	Betroffene
	Barbara Studer Immen- hauser	Staatsarchivarin des Kantons Bern und Präsi- dentin der Schweizerischen Archivadirektorinnen- und Archivadirektorenkonferenz (ADK)
	Maria Luisa Zürcher	Ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe
<b>Entschuldigt:</b>	Elsbeth Aeschlimann	Ehem. Vertreterin der kant. Anlaufstellen
	Guido Fluri	Unternehmer und Urheber der Wiedergutma- chungsinitiative, Betroffener
	Laetitia Bernard	Sozialarbeiterin Anlaufstelle LAVI FR, ehem. Mit- glied Ausschuss Soforthilfe
<b>Ex officio:</b>	Reto Brand	Bundesamt für Justiz / Leiter Fachbereich FSZM
	Yves Strub	Bundesamt für Justiz / Fachbereich FSZM
<b>Protokoll:</b>	Simone Anrig	Bundesamt für Justiz / Fachbereich FSZM



## 1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 9.30 Uhr und begrüsst die Mitglieder der beratenden Kommission zur heutigen Sitzung. Entschuldigen mussten sich Elsbeth Aeschlimann, Guido Fluri und Laetitia Bernard. Guido Fluri hat vorgängig zu den Einzelfällen schriftlich Stellung genommen (vgl. Traktandum 2).

Das Protokoll der letzten Sitzung der beratenden Kommission vom 11. Mai 2021 wurde bereits genehmigt.

Die Unterlagen für die heutige Sitzung wurden vor ca. 14 Tagen an die Mitglieder versandt. Offenbar haben sie alle rechtzeitig erhalten.

Zum Traktandum Mitteilungen führt der Präsident zunächst aus, dass das NFP 76 nun in die Phase komme, in der einzelne Projekte abgeschlossen und Schlussberichte erstellt würden. Im Leitungsgremium des NFP 76 werde deshalb bereits über das Konzept zum Schlussprogramm und zum Wissenstransfer diskutiert. Als Schlusspublikationen seien ein Gesamtbericht (Kompaktsynthese) und drei bis vier Publikationen zu Schwerpunktthemen (Teilsynthesen) vorgesehen, wobei die Inhalte noch nicht im Detail festgelegt seien.

Der Präsident weist im Weiteren darauf hin, dass er in seiner Funktion als Vertreter des Bundes in der Leitungsgruppe des NFP 76 diesen Herbst - wie schon in den Jahren zuvor - ein Informationstreffen für alle interessierten Bundesstellen und weitere Behördenvertreter (z.B. Vertreter interessierter Bundesämter, Staatsarchive, kantonale Anlaufstellen, etc.) durchzuführen plane. Bis dahin sollte auch das Konzept des NFP für die Schlusspublikationen vorliegen.

Reto Brand stellt die (neuen) Mitarbeiterinnen des Fachbereichs FSZM vor: Zwei Personen im Sekretariat (Wechsel in der Sekretariatsleitung infolge Pensionierung der bisherigen Leiterin / 1 Ersatzanstellung) und zwei Personen, welche ab August 2021 im Hinblick auf die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags "Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung" (Art. 15 Abs. 4 und 5 AFZFG) engagiert worden seien. Bei der Valorisierung der Forschungsergebnisse durch das BJ handle es sich grundsätzlich um einen umfassenden Auftrag, bei dem die Forschung auf Bundesebene, bei den Kantonen, Gemeinden und Institutionen berücksichtigt werden sollen. Dabei sollen aber auf jeden Fall Doppelspurigkeiten mit den Arbeiten des NFP 76 und der UEK vermieden werden. Im Hinblick auf die Verbreitung und Nutzbarmachung der Forschungsergebnisse seien bisher vier Zielgruppen definiert worden: die interessierte Bevölkerung, die Opfer/Betroffenen, die obligatorischen Schulen und die höheren Fachschulen mit Ausbildungsangeboten im Sozialbereich. Wichtig sei auch die Nachhaltigkeit dieses Projekts, denn die aus den Forschungsprojekten gewonnenen Informationen und Erkenntnisse sollen auch über den Abschluss der Forschungsarbeiten hinaus, d.h. auch langfristig weiterhin verfügbar sein und zu Informations-, Schulungs- oder Forschungszwecken genutzt werden können.

Der Präsident freut sich, dass das BJ für die aktuellen und zukünftigen Arbeiten die nötigen Ressourcen zur Verfügung stellen könne. Bei der Valorisierung der Forschungsergebnisse, für welche das BJ einen gesetzlichen Auftrag habe, werde eine enge Zusammenarbeit mit dem NFP 76 sehr wichtig sein.

Urs Allemann weist darauf hin, dass dies ein wichtiges Projekt sei. Das Erzählbistro beginne demnächst mit dem Projekt „Schulbesuche“. Mehrere Betroffene im Erzählbistro hätten sich bereit erklärt, in Schulklassen zu gehen und von ihrem Schicksal zu erzählen. Erste Schritte würden nun in einer Primarschule in Thun sowie in Primarschulen und der Kantonsschule Solothurn gemacht. Auch in Fachhochschulen für Pflegepersonal könnten Betroffene unter Begleitung von Fachpersonen des Erzählbistros demnächst auftreten.

Reto Brand informiert, dass die Anzahl eingehender Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag über den Sommer leicht rückläufig gewesen sei und aktuell bei ca. 40 Gesuchen pro Monat liege. Gestützt auf die Revision des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; in Kraft ab 1. November 2020), mit welcher die zuvor geltende Einreichungsfrist für Gesuche aufgehoben worden sei, hätten vom BJ bereits rund 1200 neue Gesuche geprüft werden können.

Reto Brand weist zudem auf ein internationales Symposium mit limitiertem Teilnehmerkreis hin, welches von der Guido Fluri Stiftung organisiert und vom 17.-19. September 2021 in Bern in hybrider Form (Präsenz/online) durchgeführt werden solle. Ziel dieser Veranstaltung sei es vor allem, darzulegen, wie insbesondere die Schweiz die Thematik der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen aufgearbeitet habe bzw. aufarbeite. Vertreter anderer Länder sollen für die Thematik sensibilisiert und wenn möglich auch entsprechende Aufarbeitungsprozesse angestossen werden. Der Präsident der beratenden Kommission werde in einem kurzen Referat die Entstehungsgeschichte des AFZFG (Runder Tisch, Soforthilfe) und die Stv. Direktorin des BJ den heutigen Vollzug dieses Gesetzes (v.a. in Bezug auf Solidaritätsbeitrag, Selbsthilfeprojekte, Valorisierung der Forschungsergebnisse) erläutern. Auch die Arbeiten des NFP 76 würden präsentiert. Es handle sich grundsätzlich nicht um einen öffentlichen Anlass. Noch offen sei, ob und wie die Beiträge der einzelnen Referentinnen und Referenten im Anschluss an die Veranstaltung allgemein verfügbar gemacht werden.

Der Präsident freut sich, dass die Guido Fluri Stiftung die Initiative ergriffen habe, um den Aufarbeitungsprozess auf internationaler Ebene zu unterstützen. Die Ausrichtung auf den Europarat (und nicht auf die EU) erscheint sinnvoll, weil sich der Europarat immer wieder mit dieser Thematik befasse (z.B. anlässlich von Besuchen des zuständigen Kommissars für Menschenrechte in der Schweiz). Ziel des internationalen Symposiums sei denn auch die Verabschiedung einer Resolution zuhanden des Europarates, womit die Mitgliedstaaten zum Ergreifen von innerstaatlichen Massnahmen eingeladen würden.

Reto Brand informiert im Weiteren über zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zur Thematik der Solidaritätsbeiträge:

- Im Urteil vom 23. März 2021<sup>1</sup> werde u.a. festgehalten, dass es sich weder beim obligatorischen Schulbesuch als solchem, noch bei den Lehrmethoden einer Lehrperson um fürsorgerische Zwangsmassnahmen im Sinne des AFZFG handle. Auch der Vorwurf, der Schulinspektor habe im vorliegenden Fall - trotz Kenntnis von der schwierigen Situation der Schülerin (Schläge mit dem Stock, Ohrfeigen und an den Haaren ziehen durch Lehrperson während drei Jahren) - die Umplatzierung in eine andere Schulklasse bzw. in eine spezialisierte Institution unterlassen, greife nicht, weil das AFZFG nur bei einer behördlich *angeordneten und vollzogenen* Massnahme anwendbar sei. In vorliegendem Fall könne aus diesen Gründen die geltend gemachte Beeinträchtigung nicht auf eine Massnahme im Sinne des AFZFG zurückgeführt werden. Es bestehe somit kein Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag. Die Beschwerde sei vom Bundesverwaltungsgericht entsprechend abgewiesen und die Linie des BJ somit bestätigt worden.
- Im Urteil vom 4. August 2021<sup>2</sup> werde festgehalten, dass die durch die eigenen Eltern ausgeübte Gewalt nicht in den Anwendungsbereich des AFZFG falle, weil es an der Voraussetzung des Vorliegens einer Massnahme im Sinne des AFZFG fehle. In vorliegendem Fall seien dann mehrere Platzierungen in Pflegefamilien gefolgt, welche vom Jugendgericht angeordnet worden seien. Das Bundesverwaltungsgericht

<sup>1</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6616/2019 vom 23. März 2021. Siehe [Entscheiddatenbank BVGer](#) (Suchbegriff: B-6616/2019).

<sup>2</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4479/2020 vom 4. August 2021. Siehe [Entscheiddatenbank BVGer](#) (Suchbegriff: B-4479/2020).

habe sich eingehend mit den Vorkommnissen während dieser Fremdplatzierungen auseinandergesetzt, zu denen umfangreiche und sehr detaillierte Akten vorhanden seien. Es komme aber zum Schluss, dass es in den Akten keine Hinweise auf Unrecht im Sinne des AFZFG gebe und auch die Beschwerdeführerin zwar von vielen Schwierigkeiten während den Platzierungen berichtet habe, nicht aber von schwerer physischer, psychischer oder sexueller Gewalt. Die gegen den Entscheid des BJ erhobene Beschwerde sei deshalb ebenfalls abgewiesen worden.

Reto Brand weist weiter auf einen Entscheid des Obergerichts Thurgau vom 20. September 2020<sup>3</sup> hin, über den kürzlich in den Medien berichtet worden sei.<sup>4</sup> Dabei gehe es um einen Genugtuungs- und Entschädigungsanspruch nach *Opferhilfegesetz*, welcher von einem Betroffenen geltend gemacht wurde, der in den 1960er/70er Jahren u.a. im Internat des Klosters Fischingen missbraucht worden sei. Gemäss Obergericht Thurgau sei es für den Beginn der Verjährung/Verwirkung des Anspruchs nach Opferhilfegesetz entscheidend, ab wann der Betroffene realisiert habe, dass seine Krankheitssymptome auf die sexuellen Übergriffe im Kloster zurückzuführen seien. Weil im vorliegenden Fall für die Beantwortung dieser Frage noch nicht alle notwendigen Informationen vorlagen, habe das Obergericht die Sache zu weiteren Abklärungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Frage, ob der Betroffene eine Genugtuung und Entschädigung nach Opferhilfegesetz tatsächlich erhalten werde oder nicht, sei im jetzigen Zeitpunkt also noch nicht entschieden. Reto Brand stellt in diesem Zusammenhang klar, dass der Fall zwar einen FSZM-Bezug aufweise, es sich hier aber um eine Rechtsfrage aus dem Bereich Opferhilfe handle.

Reto Brand informiert die Kommissionsmitglieder im Weiteren darüber, dass die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) von der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates beauftragt worden sei, alle ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen (APK) einer unabhängigen Evaluation zu unterziehen. Mit der Evaluation untersuche die PVK, ob die Einsetzung und die Leistungen solcher Kommissionen zweckmässig seien und ob die Verwaltung diese Leistungen tatsächlich nutze. Die Cocosol stehe aber nicht im Vordergrund dieser Evaluation (sie bestehe als APK ja nur seit gut einem halben Jahr); sie sei lediglich von der generellen Untersuchung miterfasst. Die Mitglieder der beratenden Kommission würden in den nächsten Wochen/Monaten von der PVK für eine Online-Befragung kontaktiert.

Gemäss Barbara Studer sei im Kanton Bern im Rahmen der Schaffung eines "Zeichens der Erinnerung" geplant, nach Möglichkeit in jeder Gemeinde eine Strasse nach einem verstorbenen Opfer zu benennen. Über einen QR-Code auf dem Strassenschild wären zudem Informationen zur Lebensgeschichte der betroffenen Person verfügbar. Selbstverständlich werde bei diesem Projekt dem Persönlichkeits- und Datenschutz in Bezug auf die betroffenen Personen Rechnung getragen. Sie hoffe, dass im nächsten Jahr die Einweihung der ersten Strassenschilder, jeweils begleitet von einer Ausstellung, in möglichst vielen Gemeinden möglich sein werde.

## 2. Diskussion von Einzelfalldossiers

### a) Im Zirkularverfahren geprüfte Fälle (Monatslisten)

Seit der letzten Sitzung wurden den Kommissionsmitgliedern mit der Monatsliste April 2021 total 67 Fälle, mit der Monatsliste Mai 2021 total 58 Fälle, mit der Monatsliste Juni 2021 total 40 Fälle und mit der Monatsliste Juli 2021 total 47 unterbreitet, in denen der Fachbereich

<sup>3</sup> Vgl. Pressemitteilung des Obergerichts Thurgau vom 2. August 2021 unter [Beginn der Verwirkungsfrist bei Ansprüchen nach dem Opferhilfegesetz](#);

<sup>4</sup> Z.B. Beitrag in der Tagesschau-Hauptausgabe vom 30. Juli 2021 unter [Play SRF](#); Artikel im Beobachter, veröffentlicht am 29. Juli 2021, unter [Wegweisendes Urteil](#).

FSZM eine Gutheissung der Gesuche vorsah. Diesbezüglich gingen seitens der Kommissionsmitglieder innert Frist keine Einwände ein.

Im Weiteren wurden den Kommissionsmitgliedern mit den Monatslisten Mai und Juni 2021 je 2 Fälle unterbreitet, bei denen der Fachbereich FSZM eine Abweisung vorsah, weil die Gesuche offensichtlich unbegründet waren. Diesbezüglich gingen seitens der Kommissionsmitglieder innert Frist ebenfalls keine Einwände ein.

b) Fälle aus früheren Sitzungen

Aus den letzten Kommissionssitzungen gab es noch 2 Gesuche, welche noch nicht abschliessend behandelt werden konnten. Gestützt auf die erfolgten Zusatzabklärungen hat der Fachbereich FSZM in der Zwischenzeit das eine Gesuch gutgeheissen, weil mittels Archivakten das Vorliegen einer Fremdplatzierung belegt werden konnte und die Schilderungen über die in diesem Rahmen erlittenen Beeinträchtigungen als ausreichend und glaubhaft erachtet wurden.

Im anderen Fall erachtete eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder auch nach einer erneuten Diskussion die Angaben im Gesuch als wenig authentisch und deshalb als zu wenig glaubhaft. Das Gesuch wurde deshalb zur Abweisung empfohlen (Mehrheitsbeschluss).

c) Neue Fälle

Für die heutige Sitzung wurde der beratenden Kommission 8 neue Gesuche zur Stellungnahme unterbreitet, bei denen der Fachbereich eine Abweisung oder eine Diskussion als Grenzfall vorschlägt. Nach eingehender Diskussion jedes einzelnen Falles empfiehlt die beratende Kommission 2 Gesuche gutzuheissen und 5 Gesuche abzuweisen. In einem Fall sollen noch weitere Abklärungen gemacht werden.

### **3. Interner Leitfaden des Fachbereichs FSZM zur Gesuchsbearbeitung**

Die Mitglieder haben zum Leitfaden keine Anmerkungen oder Ergänzungswünsche mehr. Der Präsident verdankt die Arbeit des Fachbereichs für diesen Leitfaden. Er zeige, dass man sich um eine klare und kohärente Praxis bei der Bearbeitung der Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag bemühe.

### **4. Selbsthilfeprojekte (Orientierung über aktuellen Stand)**

Reto Brand informiert, dass ein Projekt, welches auf die Übertragung von Traumata auf die zweite Generation fokussierte, zwischenzeitlich wieder zurückgezogen worden sei. Das BJ bedauert den Rückzug, denn das Thema werde als wichtig erachtet.

Bei einem weiteren Projekt, bei welchem die ursprünglich vereinbarte Laufzeit von drei Jahren abgelaufen sei, sei noch keine neue Projekteingabe im Hinblick auf eine Verlängerung eingetroffen. Bei den anderen, aktuell laufenden Selbsthilfeprojekten herrsche ansonsten weitgehend courant normal.

### **5. Verschiedenes**

Die nächste Sitzung der beratenden Kommission wird am 23. November 2021, voraussichtlich ab 9.30 Uhr, stattfinden. Über die Durchführungsart werde kurzfristig entschieden.

Der Dank des Präsidenten geht an alle Mitglieder der Kommission und die Mitarbeitenden des Fachbereichs FSZM für die aktive Teilnahme und die konstruktive Zusammenarbeit an der heutigen Sitzung. Ebenfalls ein grosser Dank geht ans Staatsarchiv des Kantons Bern, welches der Cocosol für die Durchführung der heutigen Sitzung Gastrecht gewährte.

Aktenzeichen: 924-3719/6/2

Die Sitzung wird um 13 Uhr geschlossen.